

Aktuelles III/2022

Rz.	Rz.
A. Gesetze: Gesetzentwurf zum Jahressteuergesetz 2022 (vollständiger Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen ab 2023)	1
B. BFH-Rechtsprechung: Einkünftezurechnung bei sog. doppelter Treuhand (BFH v. 4.5.2022 – I R 19/18)	2
C. FG-Rechtsprechung: verdeckte Gewinnausschüttung bei Pensionszusagen an sozialversicherungspflichtig beschäftigte Minderheitsgesellschafter wegen Überversorgung (FG Nürnberg v. 20.4.2021 – 1 K 186/19) ..	4
D. BMF-Schreiben und Sonstiges	
I. BMF-Schreiben: Zulässigkeit fondsgebundener Rückdeckungsversicherungen zur Absicherung von Unterstützungskassenverpflichtungen nach § 4d EStG (BMF v. 31.8.2022) ...	6
II. IDW: Anregung einer kurzfristigen Änderung der handelsrechtlichen Abzinsungsvorschriften für Pensionsrückstellungen	8

A. Gesetze: Gesetzentwurf zum Jahressteuergesetz 2022 (vollständiger Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen ab 2023)

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) wird § 10 Abs. 3 Satz 6 EStG wie folgt gefasst: „*Der Prozentsatz in Satz 4 erhöht sich in den folgenden Kalenderjahren bis zum Kalenderjahr 2022 um je 2 Prozentpunkte je Kalenderjahr; ab dem Kalenderjahr 2023 beträgt er 100 Prozent.*“

Mit der Neuregelung wird eine im **Koalitionsvertrag** für die 20. Legislaturperiode zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Freien Demokratischen Partei (FDP) vereinbarte Maßnahme umgesetzt (s. Aktuelles I/2022 Rz. 1), die den vollständigen Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen iSd. § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG als Sonderausgaben bereits ab dem Jahr 2023 vorsieht.

Die mit dem Alterseinkünftegesetz im Jahr 2005 begonnene Umstellung der Besteuerung von Renten aus der Basisversorgung auf die nachgelagerte Besteuerung sieht u.a. eine kontinuierlich ansteigende Steuerfreistellung von Altersvorsorgeaufwendungen iSd. § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG vor. Bisher ist gesetzlich vorgesehen, dass diese Altersvorsorgeaufwendungen bis zu dem Höchst-

beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (§ 10 Abs. 3 EStG) erstmals im Jahr 2025 zu 100 Prozent als Sonderausgaben berücksichtigt werden können.

Mit der Gesetzesänderung wird der vollständige Sonderausgabenabzug auf das Jahr 2023 vorgezogen. Damit erhöhen sich die als Sonderausgaben abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen iSd. § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG im Jahr 2023 um 4 Prozentpunkte und im Jahr 2024 um 2 Prozentpunkte. Das führt für alle Bürgerinnen und Bürger mit entsprechenden Altersvorsorgeaufwendungen in den Jahren 2023 und 2024 zu einer spürbaren Entlastung.

Die Änderung ist zudem vor dem Hintergrund der grundlegenden **Urteile des Bundesfinanzhofs vom 19.5.2021**¹ erforderlich, da mit dieser Maßnahme in einem ersten Schritt dazu beigetragen werden kann, auf langfristige Sicht eine „doppelte Besteuerung“ von Renten aus der Basisversorgung zu vermeiden.

Die Änderung des § 10 Abs. 3 Satz 6 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der am 1.1.2023 geltenden Fassung **erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023** anzuwenden.

Die Umsetzung im Lohnsteuerabzugsverfahren erfolgt über die Aufhebung von § 39b Abs. 4 EStG.

B. BFH-Rechtsprechung: Einkünftezurechnung bei sog. doppelter Treuhand (BFH v. 4.5.2022 – I R 19/18)

- 2 Im entschiedenen Fall hat sich der I. Senat mit der Frage befasst, ob im Rahmen von **CTA-Gestaltungen** bei der **sog. doppelten Treuhand** (auch) **nach Eintritt des Sicherungsfalls** ein steuerrechtlich anzuerkennendes Treuhandverhältnis iSd. § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 AO vorliegen kann.²

Im zugrunde liegenden Sachverhalt hatte der Kläger und Revisionskläger (Pensionstreuhänder, Treuhänder), ein **eingetragener Verein** (e.V.), gem. § 2 Nr. 1 seiner Satzung den Zweck, „*das ihm zu treuen Händen übertragene Treuhandvermögen der ... AG und deutscher ... Konzerngesellschaften ... zu halten und zu verwalten*“. Das **Treuhandvermögen** wird in der Satzung als der Teil des Vermögens der Unternehmen definiert, der jeweils **zur Sicherung der Pensionsverpflichtungen** der Unternehmen gegenüber ihren versorgungsberechtigten Personen, insbesondere Mitarbeitern und deren Hinterbliebenen aus Pensionszusagen, dient und dem Verein zu diesem Zweck

1 BFH v. 19.5.2021 – X R 20/19, BFH/NV 2021, 980 und BFH v. 19.5.2021 – X R 33/19, BFH/NV 2021, 992.

2 BFH v. 4.5.2022 – I R 19/18, <https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidungen-online/detail/STRE202210168>; vorgehend FG Düsseldorf v. 15.5.2018 – 6 K 357/15 K, EFG 2018, 1474.

2. Pensionsverpflichtung

Rz.	Rz.
A. Allgemeines	
I. Begriff der Pensionsverpflichtung	
1. Wesen der Pensionsverpflichtung	
a) Begriffsbestimmung	1
aa) Entwicklung	1
bb) Leistungsspektrum	2a
cc) Pensionsverpflichtung	4
dd) Altersversorgung	
(1) Vorbemerkung	9
(2) Altersgrenze	11
(3) Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen	12
b) Besondere Merkmale	13
2. Abgrenzung von sonstigen Arbeitgeberleistungen	
a) Vorbemerkung	21
b) Kaufpreis- bzw. Veräußerungsrenten	24
c) Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Krankheitsbeihilfen für Pensionäre, Zuschüsse zur Krankenversicherung für Pensionäre	25
d) Jubiläumszuwendungen und Treueprämien	26
e) Überbrückungsgelder	46
f) Übergangsgelder, insbesondere Vorruhestandsleistungen	61
g) Altersteilzeit	71
h) Zeitwertkonten	81
II. Entwicklung	86
B. Steuerliche Behandlung beim Arbeitgeber	
I. Bildung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG	
1. Aufbau und Entwicklung der Norm	
a) Aufbau	110
b) Entwicklung	
aa) Bilanzielle Grundlagen	111
bb) Bildung von Pensionsrückstellungen nach der Rechtsprechung des RFH	116
cc) Gesetzliche Regelung	
(1) Gegenwartsprinzip	121
(2) Teilwertprinzip/ Barwertverfahren .	131
(3) § 6a EStG als lex specialis	146
(4) DMBilG – Betriebliche Altersversorgung in den fünf neuen Bundesländern	161
(5) Sonderregelungen beim Wechsel des Versorgungsschuldners	169

Rz.	Rz.
2. Finanzierungseffekt bei der Bildung von Pensionsrückstellungen	bb) Pensionsberechtigter
a) Minderung gewinn-abhängiger Auszahlung und Steuerverlagerung 171	(1) Begriff 261
b) Keine Eigenkapitalbildung 181	(2) Arbeitnehmer/Angehörige 276
3. Entstehung der Pensionsverpflichtung – Pensionszusage	(3) Arbeitnehmerähnliche Personen 286
a) Vorbemerkung 186	(4) Selbständig tätige Personen 291
b) Einzelzusage 191	b) Steuerliche Sondervoraussetzungen für die Bildung einer Pensionsrückstellung 295
c) Gesamtzusage – Pensionsordnung ... 201	c) Rechtsanspruch auf Pensionsleistungen
d) Betriebsvereinbarung 206	aa) Rechtsverbindliche Pensionsverpflichtung 296
e) Tarifvertrag, Besoldungsordnung 211	bb) Gewinnabhängige Bezüge 311
f) Betriebliche Übung, Gleichbehandlungsgrundsatz 216	d) Entwicklung der Widerrufsvorbehaltsthematik 316
g) Subsidäre Pensionsverpflichtung 221	e) Widerrufsvorbehalt
h) Laufende oder einmalige Leistungen .. 226	aa) Begriff und Zweck 326
i) Bemessungsgrundlage der Versorgungsleistungen 231	bb) Arbeitsrechtliche Wirkung 331
j) Versorgungsleistungen aus Gehaltsumwandlungen 236	cc) Steuerliche Behandlung
4. Voraussetzungen für die Bildung einer Pensionsrückstellung	(1) Vorbemerkung ... 341
a) Personenkreis	(2) Steuerschädliche Vorbehalte 351
aa) Pensionsverpflichteter	(3) Steuerunschädliche Widerrufsvorbehalte – Mustervorbehalte 356
(1) Bilanzierende Unternehmen 251	(4) Grenzen – Vorbehalte 371
(2) Allgemeine Voraussetzungen 253	(5) Sonstige Widerrufsvorbehalte 376
(3) Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme 258	(6) Übertragungsvorbehalt 381
(4) Versorgungsobergrenze 259	(7) Keine Auswirkung der Widerrufsvorbehalte auf die Höhe der Pensionsrückstellung ... 391

	Rz.		Rz.
f) Leistungsvoraussetzungen	401	aa) Rechtslage für vor dem 1.1.1987 beginnende Geschäftsjahre	486
g) Schriftform der Pensionszusage		bb) Rechtslage für nach dem 31.12.1986 beginnende Geschäftsjahre	496
aa) Zweck der Schriftform	406	b) Steuerrechtlich	506
bb) Dokumentation der Pensionszusage	411	c) Maßgeblichkeit der Handelsbilanz	516
cc) Ausschluss der Bildung einer Pensionsrückstellung aufgrund betrieblicher Übung und des Gleichbehandlungsgrundsatzes ..	426	d) Verbot der vorzeitigen Auflösung einer Pensionsrückstellung	526
h) Eindeutigkeitserfordernis/Bestimmtheitsgebot	431	e) Saldierungsverbot/ Bewertungseinheit ..	531
5. Beginn der Rückstellungsbildung		7. Versicherungsmathematische Berechnung der Pensionsrückstellungen	
a) Vorbemerkung	436	a) Vorteil der versicherungsmathematischen Berechnungsmethode	536
b) Erstmalige Rückstellungsmöglichkeit vor Eintritt des Versorgungsfalls	440	b) Versicherungsmathematische Grundbegriffe	
c) Rückstellungsmöglichkeit nach Eintritt des Versorgungsfalls	451	aa) Vorbemerkung	541
d) Rückstellungsverbot aufgrund des Alters/ Entgeltumwandlungszusagen	456	bb) Barwert	546
e) Keine versicherungsmathematische Berücksichtigung der Fluktuation bei Bildung der Pensionsrückstellung	466	cc) Jahresbeträge	551
f) Wartezeit und Vorschaltzeit	476	dd) Biometrische Wahrscheinlichkeiten	556
6. Passivierung von Pensionsverpflichtungen: Wahlrecht – Pflicht		ee) Fluktuation	580
a) Handelsrechtlich		ff) Rechnungszins	
		(1) Bedeutung	581
		(2) Entwicklung	586
		(3) Ausnahmen	596
		(4) Erneute Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des seit 1982 geltenden Rechnungszinses	600
		(5) Auswirkungen der geänderten biometrischen Rechengrundlagen	621

	Rz.		Rz.
c) Pensionsrückstellung im Vergleich zum Deckungskapital einer Versicherungsgesellschaft	636	8.1.4.1 Feststehende Erhöhungen des Pensionsanspruchs	771
d) Belastungsmäßige Auswirkungen durch die Einführung verschiedener Zusagenkomponenten	646	8.1.4.2 Ungewisse Erhöhungen des Pensionsanspruchs ...	801
8. Teilwert der Pensionsverpflichtung	666	8.1.4.3 Verminderung des Pensionsanspruchs	811
8.1 Teilwert der Pensionsverpflichtung vor Beendigung des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten		8.1.5 Wartezeiten	
8.1.1 Gesetzliche Definition	671	8.1.5.1 Auswirkungen der Berücksichtigung von Wartezeiten	816
8.1.2 Wesen des Teilwertprinzips bei der Bildung von Pensionsrückstellungen	676	8.1.5.2 Zeit vom Beginn des Dienstverhältnisses bis zur Erteilung der Pensionszusage als Wartezeit	826
8.1.3 Beginn des Dienstverhältnisses	686	8.1.6 Ende der Rückstellungsbildung	
8.1.3.1 Vordienstzeiten ..	691	8.1.6.1 Vertragliches Pensionsalter	831
8.1.3.2 Unterbrechung des Dienstverhältnisses	716	8.1.6.2 Späteres Ende der Beschäftigung des Arbeitnehmers	841
8.1.3.3 Wechsel des Versorgungsschuldners durch Betriebsübergang ...	723	8.1.6.3 Flexible Altersgrenze	846
8.1.3.4 Besonderheiten der Bewertung beim Betriebsübergang	727	8.2 Teilwert der Pensionsverpflichtung nach Beendigung des Dienstverhältnisses	
8.1.3.5 Übernahme einer einzelnen Pensionsverpflichtung (Portabilität)	746	8.2.1 Eintritt des Versorgungsfalls	881
8.1.3.6 Schuldbeitritt	764	8.2.2 Beendigung des Dienstverhältnisses unter Aufrechterhaltung der Pensionsanwartschaft .	891
8.1.4 Erhöhung oder Verminderung des Pensionsanspruchs – Stichtagsprinzip		9. Zuführungen zur Pensionsrückstellung	
		9.1 Laufende Zuführungen	906

Rz.	Rz.
9.2 Einmalzuführungen/ Verteilungswahl- rechte 921	13.2.3 Maßgebende Ver- sicherungsjahre ... 1056
9.3 Verteilungswahl- recht und -gebot 928	13.2.4 Die für die Er- mittlung der Ren- te aus der gesetzli- chen Rentenver- sicherung maß- gebenden Bezüge . 1076
9.4 Nachholverbote 936	
10. Auflösung der Pensions- rückstellung	13.2.5 Korrekturfaktor wegen des 20. und 21. RAG 1101
10.1 Auflösung bei Min- derung oder Weg- fall der Pensions- verpflichtung und bei Eintritt des Ver- sorgungsfalls 946	13.2.6 Anrechnung der Rente aus der ge- setzlichen Renten- versicherung 1111
10.2 Auflösungsverbote bei unverändertem Fortbestehen der Pensionsverpflich- tung 956	13.2.7 Limitierung der Gesamtversorgung 1116
10.3 Keine Rückstel- lungsauflösung, so- lange ein Rückstel- lungsfehlbetrag be- steht 966	13.2.8 Sonderfälle (Knappschaftsren- ten) 1126
11. Pensionsrückstellungen für Pensionsverpflichtun- gen gegenüber Nicht- arbeitnehmern	13.3 Modifizierung des Näherungsverfah- rens zur Berück- sichtigung von Ren- ten aus der gesetzli- chen Rentenver- sicherung wegen des RRG 1992 (BMF-Schreiben vom 10.12.1990) 1141
11.1 Anderes Rechtsver- hältnis als ein Dienstverhältnis 976	13.3.1 Steigerungssatz 1146
11.2 Handelsvertreter 986	13.3.2 Verbot der grup- penweisen Bestim- mung der Kür- zungsfaktoren für die Limitierung ... 1151
11.3 Organschaftsver- hältnis 991	13.3.3 Komponentenwei- se Berücksichti- gung der Limitie- rung 1156
11.4 Arbeitnehmer von Berufsverbänden 1001	13.3.4 Knappschaftsver- sicherung 1161
12. Bestandsaufnahme 1006	13.3.5 Nettoanpassung .. 1166
13. Berücksichtigung von Rnten aus der gesetzli- chen Rentenversicherung	13.3.6 Rentenzugangs- faktoren 1171
13.1 Notwendigkeit eines Berechnungsverfah- rens 1016	13.3.7 Zurechnungszeit .. 1176
13.2 Näherungsverfah- ren	
13.2.1 Rechenprinzip- Rtenformel bis 16.12.2006 1036	
13.2.2 Steigerungssatz 1041	

	Rz.		Rz.
13.3.8 Rentenformel des Näherungsverfahrens unter Berücksichtigung des RRG 1992	1181	13.6 Modifizierung des Näherungsverfahrens zur Berücksichtigung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und des AVmEG (BMF-Schreiben vom 5.10.2001)	1251
13.4 Änderungen des Näherungsverfahrens durch das WFG (BMF-Schreiben vom 31.10.1996)	1191	13.6.1 Versicherungszeiten	1256
13.4.1 Steigerungssatz (SSV)	1196	13.6.2 Rentenanpassung	1261
13.4.2 Zugangsfaktoren für Erwerbsminderungsrenten (RZF)	1201	13.7 Modifizierung des Näherungsverfahrens zur Berücksichtigung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen der Erhöhung der BBG durch das Beitragssatzsicherungsgesetz vom 23.12.2002 (BMF-Schreiben vom 10.1.2003)	1271
13.4.3 Zugangsfaktoren für Altersrenten (RZF)	1206	13.7.1 Steigerungssatz	1276
13.5 Modifizierung des Näherungsverfahrens zur Berücksichtigung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen des RRG 1999 (BMF-Schreiben vom 30.12.1997)	1216	13.7.2 Korrekturfaktoren	1281
13.5.1 Steigerungssatz (SSV)	1221	13.8 Näherungsformel ab 16.12.2005	1291
13.5.2 Versicherungsjahre (JSV)	1226	13.8.1 Maßgebende Bezüge (ESV)	1301
13.5.3 Maßgebende Bezüge (ESV)	1231	13.8.2 Maßgebende Versicherungsjahre (JSV)	1306
13.5.4 Rentenzugangsfaktoren (RZF)	1236	13.8.3 Entgelpunkte für die Vergangenheit (EPV)	1311
13.5.5 Rentenanpassungsfaktor (NAF)	1241	13.8.4 Entgelpunkte für die Zukunft (EPZ)	1316

Rz.	Rz.		
13.8.5 Zurechnung bei Versorgungsfällen vor Alter 60 (ZUR)	1321	14.2 Abgrenzung Rückdeckungsversicherung/Direktversicherung	1401
13.8.6 Rentenzugangsfaktoren (RZF)	1326	14.3 Abtretung des Versicherungsanspruchs	1421
13.8.7 Besonderheiten bei der Knapp-schaftsversiche-rung	1331	14.4 Bilanzierung der Rückdeckungsversicherung	1431
13.8.8 Der Rentenartfak-tor bei Hinterblie-benenrenten	1336	14.5 Die Rückdeckungs-versicherung bei der Einheitsbewer-tung	1451
13.8.9 Vergleich des Ver-fahrens vom 16.12.2005 mit dem davor gülti-gen Verfahren	1341	14.6 Sonstige Rück-deckungskonzepte ..	1466
13.9 Modifizierung der Näherungsformeln vom 16.12.2005 durch die BMF-Schreiben vom 15.3.2007 und 5.5.2008	1346	II. Pensionsverpflichtungen und Gewerbesteuer	1481
13.9.1 Zurechnung bei Versorgungsfällen vor Alter 60 (ZUR)	1351	III. Bewertungsrechtliche Impli-kationen von Pensionszusa-gen und Vermögen zu deren Rückdeckung	
13.9.2 Spezialfälle	1356	1. Vorbemerkung	1501
13.9.2.1 Wechsel zwi-schen der knapp-schaftlichen und der allgemeinen Rentenversiche-rung	1361	2. Anwendungsbereich des BewG im Rahmen des ErbStG	1502
13.9.2.2 Sozialversiche-rungsrente in den ostdeutschen Bundesländern ..	1366	3. Bewertung von Betriebs-vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften ..	1503
13.9.2.3 Befreiung oder Wegfall der Ver-sicherungspflicht ..	1371	4. Berücksichtigung von Pensionszusagen und Rückdeckungsvermögen im vereinfachten Er-tragswertverfahren	
13.9.3 Rentenzugangsfaktoren (RZF)	1376	4.1 Vorbemerkung	1505
14. Rückdeckung der Pensi-onsverpflichtung		4.2 Das vereinfachte Er-tragswertverfahren ..	1506
14.1 Begriff	1391	4.3 Die Berücksichti-gung von Pensions-zusagen und Ver-mögen zu deren Rückdeckung	1507
		5. Berücksichtigung von Pensionszusagen und Rückdeckungsvermögen beim Substanzwert	1511

	Rz.		Rz.
C. Die Besteuerung der Pensionszusagen beim Versorgungsempfänger		3.2 Abzug des Versorgungsfreibetrags	1676
I. Einkommensteuer (Lohnsteuer)	1631	4. Kapitalleistungen	
1. Pensionszusage/Anwartschafts- und Leistungsphase		4.1 Pensionszusage auf Kapitalleistung	1687
1.1 Bildung von Pensionsrückstellungen/Keine Steuerpflicht beim Arbeitnehmer .	1636	4.2 Kapitalisierung laufender Pensionsleistungen	1701
1.2 Pensionsleistungen einkommensteuer (lohnsteuer-)pflichtig	1651	5. Selbständig tätige Pensionsberechtigte	1706
2. Scheidungsfolgen/Versorgungsausgleich	1659	6. Verfassungsmäßigkeit der unterschiedlichen Pensionsbesteuerung und Rentenbesteuerung	1711
3. Abzüge/Freibeträge		II. Vermögensteuer	1721
3.1 Versorgungsbezüge, Versorgungsfreibetrag, Werbungskosten	1666	III. Erbschaftsteuer	1726
		IV. Leistungen durch den PSVaG	1741

Literatur: *Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba)*, Handbuch der betrieblichen Altersversorgung (H-BetrAV), Teil I, Loseblattwerk; *Ahrend*, Jahrbuch der Fachanwälte für Steuerrecht (JbFfSt) 1982/1983; *Ahrend/Förster/Rößler*, Effizienzgewinne bei gleichzeitiger Kostenreduktion in der betrieblichen Altersversorgung – Beitragsorientierte Direktzusagen im Leistungssystem und Gestaltungsformenvergleich, BB 1995 Beil. 10; *Ahrend/Heger*, Neustrukturierung der (betrieblichen) Altersversorgung – aus der Sicht des Unternehmens, DStZ 1995, 485; *Anzinger/Schleiter*, Die Ausübung steuerlicher Wahlrechte nach dem BilMoG – eine Rückbesinnung auf den Maßgeblichkeitsgrundsatz, DStR 2010, 395; *Bayreuther*, Freiwilligkeitsvorbehalte: Zulässig, aber überflüssig?, BB 2009, 102; *Beck*, Abfindung für Pensionszusagen, DStR 2005, 2062; *Bleistein/Söffing*, Die Neuregelung der betrieblichen Altersversorgung, 1976; *Blomeyer/Rolfs/Otto*, Betriebsrentengesetz, 8. Aufl. 2022; *Brandis/Heuermann*, Ertragsteuerrecht, Kommentar, Loseblattwerk; *Brassat*, Besteuerung und Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung, 2011; *Briese*, Verfassungswidrigkeit des Rechnungszinssatzes von 6 % für steuerbilanzielle Pensionsrückstellungen?, DStR 2018, 1248; *Briese*, Aktuelles zur steuerlichen Behandlung von Pensionszusagen, StuB 2008, 857; *Briese*, Arbeitgeber-Förderbetrag bei der betrieblichen Altersversorgung, DStR 2019, 2510; *Briese*, Steuerliche Anerkennung von Versorgungszusagen mit garantierten Dynamiken, BetrAV 2021, 399; *Christiansen/Riemer*, Versicherung für fremde Rechnung, StBp 1984, 169; *Cisch/Bleek*, Rechtsprechung des BAG zur betrieblichen Altersversorgung in den Jahren 2008/2009, BB 2009, 1070; *Cisch/Ulrich*, Flexi-Gesetz II: Licht und Schatten, BB 2009, 550; *Conrads/Fodor*, Diskriminierung der Direktzusage: Dringlicher Handlungsbedarf bereits seit vielen Jahren, BetrAV 2019, 694; *Dinter*, Rückstellungsfähigkeit zukünftiger

ff) Rechnungszins

(1) Bedeutung

Bei der Berechnung des Barwerts der künftigen Pensionsleistungen und des Barwerts der Jahresbeträge (künftige Nettoprämién) sind diese abzuzinsen (vgl. Rz. 546). Die **Höhe** des Rechnungszinses hat entscheidenden **Einfluss** auf die Höhe der errechneten Pensionsrückstellungen. Der Einfluss ist umso größer, je länger der innerhalb der Pensionsverpflichtung bewertete Zeitraum ist. Eine errechnete Pensionsrückstellung ist umso kleiner, je größer der gewählte Rechnungszins ist. 581

Die relative **Abweichung bei der Wahl** unterschiedlicher Rechnungzinssätze ist darum bei jüngeren Pensionsanwärtern größer als bei älteren Pensionsanwärtern und im Allgemeinen bei Anwärtern größer als bei laufenden Renten. 582

Bei einer **Personengesamtheit**, die sich regelmäßig aus Pensionsanwartschaften und laufenden Pensionen zusammensetzt, ist die Höhe der Abweichung bei der Wahl unterschiedlicher Rechnungzinssätze von der Zusammensetzung des Personenbestands abhängig. Dabei darf die Tatsache, dass die Abweichung bei den jungen Anwärtern relativ am größten ist, nicht überbewertet werden, da dieser Personenkreis im Allgemeinen mit den absolut niedrigsten Pensionsrückstellungen zu Buche steht. 583

frei

584–585

(2) Entwicklung

Für die versicherungsmathematische Berechnung der Pensionsrückstellungen war zunächst ein **Mindestrechnungszins** von 3,5 % festgelegt (§ 6a EStG 1955). Durch das Steueränderungsgesetz 1960 wurde dieser Mindestrechnungszins von 3,5 auf 5,5 % erhöht. Diese **Erhöhung** galt erstmals für Bilanzstichtage nach dem 15.12.1960. Eine weitere Heraufsetzung des Rechnungszinses erfolgte durch das 2. HStruktG⁴⁴²; durch Art. 26 wurde der letzte Satz in § 6a Abs. 3 EStG dahingehend geändert, dass statt eines Zinssatzes von 5,5 % ein solcher von **6 %** anzuwenden ist. 586

§ 6a EStG i.d.F. vor dem BetrAVG legte lediglich einen Mindestrechnungszins fest. Es war also jederzeit möglich, die Pensionsrückstellungen auch mit einem höheren Zinssatz zu errechnen und durch den Ansatz der daraus resultierenden niedrigeren Pensionsrückstellungen auf die volle Ausschöpfung der ertragsteuerlichen Möglichkeiten zu verzichten. 587

442 2. Haushaltssstrukturgesetz v. 22.12.1981, BGBl. I 1981, 1523.

§ 6a EStG **i.d.F. des BetrAVG** legt nicht mehr einen Mindestrechnungszins⁴⁴³, sondern einen **obligatorischen Rechnungszins** fest. Das ist in erster Linie darin begründet, dass man sich bei der Errechnung der Abfindung für unverfallbare Anwartschaften (§ 3 Abs. 2 BetrAVG) auf die gleichen Rechenvorschriften und den gleichen Rechnungszins bezieht. Die Wahl eines höheren Rechnungszinses würde aber zu geringeren Abfindungsbeträgen führen.

- 588 Die Festlegung eines einheitlichen Rechnungszinses ist auch darum notwendig, weil der **PSVaG** seine Beiträge auf Basis der Teilwerte der unverfallbaren Anwartschaften und der laufenden Renten bemisst. Die Wahl eines höheren Rechnungszinses würde hier zu geringeren Beitragszahlungen führen.
- 589 Eine rechentechnische Berücksichtigung der vorprogrammierten Erhöhungen bei bezügeabhängigen Zusagen und der notwendigen Anpassungen aufgrund von § 16 BetrAVG würde den Ansatz eines niedrigeren Rechnungszinses notwendig machen. Nach R 6a Abs. 19 EStR 2012 können solche **Erhöhungen nicht berücksichtigt** werden, da am Bilanzstichtag weder ihr Ausmaß noch der Zeitpunkt ihres Eintritts feststehen. Insbesondere auch in diesem Zusammenhang hat die Heraufsetzung des Zinssatzes von 5,5 auf 6 % erhebliche Kritik gefunden. Der Rechnungszins von 6 % gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.1981 enden, i.d.R. also ab Bilanzstichtag 31.12.1982.

590–595 frei

(3) Ausnahmen

- 596 Bezuglich des Rechnungszinses bestand nach In-Kraft-Treten des BetrAVG lediglich für **Berlin** eine Ausnahme. Nach dem BerlinFG⁴⁴⁴ durfte die Pensionsrückstellung mit einem Rechnungszins von 3,5 % gerechnet werden, wenn der Versorgungsberechtigte im laufenden Wirtschaftsjahr bzw. im letzten Jahr vor seinem Ausscheiden aus dem Unternehmen mindestens acht Monate in einer in Berlin (West) gelegenen Betriebsstätte beschäftigt war. Im Zusammenhang mit der Änderung des Rechnungszinses durch das 2. HStruktG galt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.1981 endeten, für Berlin (West) ein Zinssatz von 4 % anstelle von 3,5 %.
- 597 Diese reine Berlinförderung wurde durch das **Steuerreformgesetz 1990** reduziert, indem für Wirtschaftsjahre, die – gem. § 31 Abs. 3 BerlinFG – nach dem 31.12.1989 enden, ein Rechnungszins von mindestens 5 % anzuwenden ist. Um zu vermeiden, dass sich die Erhöhung des Rechnungszinses im Wirtschaftsjahr der Änderung voll auswirkt, wurde auch diesmal wieder – analog dem Vorgehen bei der Zinsfußerhöhung im Rahmen des 2. HStruktG vom

443 Insoweit ist die Gesetzesbegründung zum BetrAVG, BT-Drucks. 7/1281, 40, unzutreffend: „Wie bisher ... ein Rechnungszins von mindestens 5,5 v.H. ...“.

444 Berlinförderungsgesetz v. 22.12.1978, BGBl. I 1979, 1.

22.12.1981⁴⁴⁵ – eine **Übergangsregelung**, und zwar in § 31 Abs. 3 BerlinFG, angeboten, die mit § 52 Abs. 5 EStG (vgl. Rz. 154) identisch ist. Danach war für den Schluss des letzten vor dem 1.1.1990 endenden Wirtschaftsjahres die Rückstellung zusätzlich mit einem Rechnungszins von 5 % zu errechnen. Überstieg die zu diesem Zeitpunkt passivierte Rückstellung den auf Basis von 5 % errechneten Teilwert, konnte in Höhe der Differenz eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden. Diese Rücklage musste für jede einzelne Pensionsverpflichtung getrennt ermittelt, aber nur in der Summe vorgetragen werden. Sie ist im Übergangsjahr und den folgenden elf Wirtschaftsjahren mit mindestens je 1/12 gewinnerhöhend aufzulösen. Eine nach § 31 Abs. 9 BerlinFG i.d.F. des 2. HStruktG gebildete Rücklage wird von dieser Vorschrift nicht beeinträchtigt. Beide Übergangsregelungen wurden durch das **Steueränderungsgesetz 1991** geändert (s.u.).

Durch den **Beitritt der fünf neuen Bundesländer** ist zugleich auch die Sonder situation von Berlin (West) weggefallen und damit die Grundlage des BerlinFG verändert worden. Durch das Steueränderungsgesetz 1991 wurde diesem Umstand insoweit Rechnung getragen, als für die Betriebe in Berlin (West) § 13a BerlinFG nur noch für Wirtschaftsjahre bis zum 1.7.1991 Anwendung findet. Danach fällt diese Vorschrift weg. Im Rahmen einer Übergangsregelung ist in § 31 BerlinFG vorgesehen, dass eine steuerfreie Rücklage in Höhe der Differenz zwischen der Rückstellung zum Schluss des letzten vor dem 1.7.1991 endenden Wirtschaftsjahres und der mit einem Rechnungszins von 6 % berechneten Sollrückstellung zum gleichen Stichtag gebildet werden kann; die Rücklage ist gleichmäßig über drei Jahre aufzulösen, das erste Drittel in der Bilanz des ersten nach dem 30.6.1991 endenden Wirtschaftsjahres.

598

Die **steuerfreien Rücklagen auf Basis der beiden vorangegangenen Zinsfußerhöhungen** – durch das 2. HStruktG vom 22.12.1981 von 3,5 auf 4 % sowie durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25.7.1988 von 4 auf 5 % – sind ebenfalls in den drei nach dem 30.6.1991 endenden Wirtschaftsjahren gleichmäßig zu je einem Drittel gewinnerhöhend **aufzulösen**. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist ist dann für Pensionsrückstellungen in der Bundesrepublik einheitlich ein Rechnungszinssatz von 6 % zugrunde zu legen.

599

(4) Erneute Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des seit 1982 geltenden Rechnungszinses

Gegen den für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.1981 enden, unverändert geltenden Rechnungszins in Höhe von 6 % wurde bereits bei seiner Einführung (Erhöhung von 5,5 % auf 6 % durch das 2. HStruktG 1981) Verfassungs-

600

445 2. Haushaltssstrukturgesetz v. 22.12.1981, BStBl. I 1982, 235.

beschwerde eingelegt. Das BVerfG⁴⁴⁶ hat in diesem Kontext festgestellt, dass die Anhebung des Rechnungszinses als mit dem Grundgesetz vereinbar sei.

Auf der Basis eines völlig veränderten Kapitalmarktfeldes („Niedrigzinsphase“) gelangt das FG Köln⁴⁴⁷ zur Überzeugung, dass die im Rahmen einer bei ihm anhängigen Klage für die Entscheidung des Klageverfahrens maßgebliche Vorschrift des § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG in der im Streitjahr 2015 gelgenden Fassung insoweit verfassungswidrig ist, als sie einen Rechnungszinsfuß von 6 % anordnet. Das FG Köln hat deshalb das Verfahren ausgesetzt, um eine Entscheidung des BVerfG⁴⁴⁸ einzuholen.

Das BVerfG hatte bereits in seiner Entscheidung v. 28.11.1984 ausgeführt: „Sollten sich in Zukunft die wirtschaftlichen Verhältnisse so einschneidend ändern, daß die Grundlage der gesetzgeberischen Entscheidung durch neue, im Zeitpunkt des Gesetzeserlasses noch nicht abzusehende Entwicklungen entscheidend in Frage gestellt wird, dann kann der Gesetzgeber von Verfassungs wegen gehalten sein zu überprüfen, ob die ursprüngliche Entscheidung auch unter den veränderten Umständen aufrechtzuerhalten ist“ Die anhaltende Niedrigzinsphase stellt m.E. eine solche einschneidende, nicht absehbare Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse dar, so dass die 6 % zwischenzeitlich in die Verfassungswidrigkeit hineingewachsen sein sollten.⁴⁴⁹

- 601 Die nachfolgende **Grafik 1**⁴⁵⁰ zeigt den Rückstellungsverlauf für unterschiedliche Zinssätze (5 %, 5,5 % und 6 %) für eine Festrenten-Zusage für einen Mann (Alters- und Invaliditätsrente): € 10.000 p.a.; Witwenrente: 60 %; Warzezeit: 5 Jahre; Eintrittsalter x0: 30; Endalter: 63; Heubeck RT 2018 G.

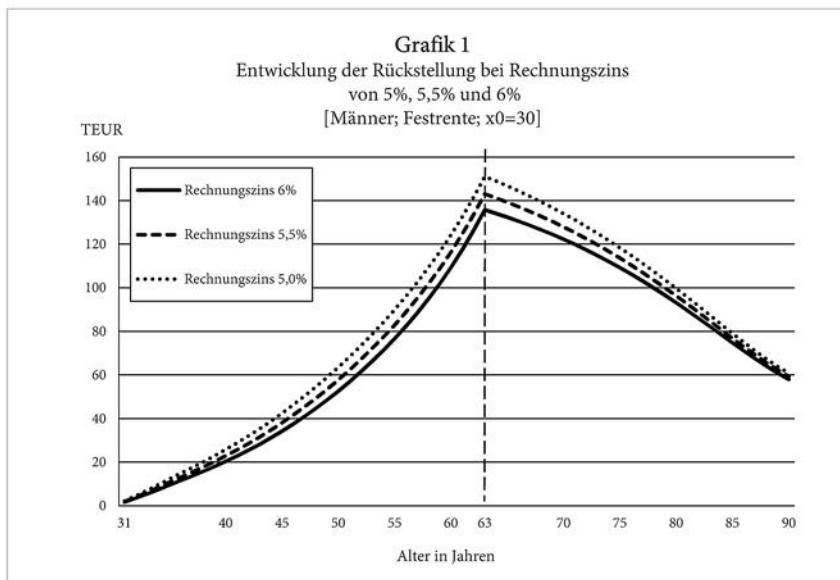
446 BVerfG v. 28.11.1984 – 1 BvR 1157/82, BStBl. II 1985, 181.

447 FG Köln v. 12.10.2017 – 10 K 977/17, EFG 2018, 287.

448 Verfahren ist beim BVerfG anhängig (Az. 2 BvL 22/17).

449 Zu einer umfassenden Darstellung des Schrifttums vgl. *Dommermuth* in HHR, § 6a EStG Rz. 3 (Juni 2022); *Höfer/Veit/Verhoven*, Kap. 2 Rz. 511.1 ff.

450 Der Verfasser dankt *Robert Florescu*, AIA, Aktuar DAV für die nachfolgenden Berechnungen sowie die Erstellung der Tabellen und Grafiken.



Bis zum Alter 66 ist die Rückstellung, die mit einem Rechnungszins von 6 % ermittelt wurde, mindestens 10 % geringer als die mit einem 5%igen Rechnungszins ermittelte Rückstellung. Je länger die Laufzeit, desto größer ist der Einfluss des Rechnungszinses. So liegt der Unterschied der beiden Rückstellungen im Alter 31 sogar bei 24 %.

frei

602–620

(5) Auswirkungen der geänderten biometrischen Rechengrundlagen

Bei den **verwendeten Rechengrundlagen** „Richttafeln 1998 von Prof. Klaus Heubeck“ handelt es sich um eine sog. **Periodentafel**, bei den „Richttafeln 2005 G von Prof. Klaus Heubeck“ sowie bei den „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ um sog. **Generationentafeln**.

Der Unterschied zwischen Perioden- und Generationentafeln besteht in der Berücksichtigung der künftig zu erwartenden Veränderungen.⁴⁵¹ Im **Unterschied zu Generationentafeln**, bei denen die säkularen Sterblichkeitsverbesserungen, soweit sie zum Zeitpunkt der Tafelerstellung aus der Vergangenheit in die Zukunft projizierbar sind, eingerechnet werden, stellen die Periodentafeln auf einen bestimmten Buchrechnungszeitraum ab, wobei allerdings zu erwartende Veränderungen für einen gewissen Zeitraum (ca. 15 Jahre) Eingang finden.

451 Heubeck, BetrAV 2005, 722.